



Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

26. November 2009

Pressemitteilung

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Einführung der Doppik

Durch Urteil vom heutigen Tag hat das Landesverfassungsgericht die kommunale Verfassungsbeschwerde des Landkreises Bad Doberan gegen das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) zurückgewiesen. Danach sind die Kommunen verpflichtet, spätestens zum Haushaltsjahr 2012 die doppelte Buchführung (Doppik) einzuführen. Gegen die Doppik als solche wendete sich der Landkreis nicht. Er hat vielmehr geltend gemacht, dass die gesetzlichen Vorgaben ohne einen finanziellen Ausgleich für die Kosten der Umstellung vor allem gegen das Konnexitätsprinzip (Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - LV -) verstoßen.

Die Verfassungsbeschwerde hatte jedoch keinen Erfolg.

Nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts ist Art. 72 Abs. 3 LV hier nicht einschlägig, weil es an einer Verpflichtung des Kreises zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben fehlt. Das Konnexitätsprinzip erfasst allein Sachaufgaben, nicht jedoch Organisationsaufgaben. Dies gilt auch, soweit organisationsrechtliche Entscheidungen des Landesgesetzgebers mittelbare Auswirkungen auf die Erledigung von Sachaufgaben haben. Da es sich bei der Haushalts- und Rechnungsführung um eine Organisationsaufgabe handelt, fällt auch die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik nicht unter das Konnexitätsprinzip.

Letzteres gilt auch, soweit der Landrat die Haushalts- und Wirtschaftsführung kommunaler Körperschaften prüft und dabei ebenfalls von der Umstellung betroffen ist. Er wird hierzu vom Land nämlich im Wege der sogenannten Organleihe herangezogen, die nicht unter Art. 72 Abs. 3 LV fällt, weil damit keine Aufgabenübertragung verbunden ist.

Das Landesverfassungsgericht vermochte dem Beschwerdeführer auch nicht darin zu folgen, dass die Umstellungskosten zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in dessen Organisations- und Haushaltshoheit (Art. 72 Abs. 1 und Art. 74 LV) führten.

Aktenzeichen : LVerfG 9/08